

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. September 1986

3290. Nutzungsplanung Stadt Bülach

Mit Beschluss vom 2. Dezember 1985 setzte der Grosse Gemeinderat (Legislative) der Stadt Bülach die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einen Ergänzungsplan über die Waldabstandslinien, zwei Ergänzungspläne über den Aussichtsschutz sowie einen Erschliessungsplan. Das Referendum gegen diesen Beschluss wurde nicht ergriffen.

Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. Juli 1986 sind noch fünf Rekurse gegen die getroffene Ordnung hängig, nachdem ein Rekurs durch Rückzug rechtskräftig erledigt wurde. Der Stadtrat Bülach ersucht mit Schreiben vom 25. Februar 1986 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage.

Die zurzeit bei der Baurekurskommission noch hängigen Rekurse betreffen einerseits die Zonenzuweisung verschiedener Grundstücke sowie den östlichen Teil des Aussichtsschutzes Frohalden und andererseits Art. 16 Abs. 1 der Vorschriften für die Kernzone 3. Bezüglich der Kernzone 3 verlangt der Rekurs, dass nur drei statt vier Vollgeschosse und nur ein Dachgeschoss statt zwei zugelassen werden. Mit der einstweiligen Ausnahme des vierten Vollgeschosses und des zweiten Dachgeschosses von der Genehmigung ergibt sich für diese Zone ein vollständiges Bauregime, ohne dass die Rechte der Rekurrenten tangiert werden. Im Falle einer Gutheissung des Rekurses wären die Bestimmungen entsprechend anzupassen. Durch die Genehmigung der Vorlage unter Ausklammerung der übrigen angefochtenen Teile werden die Rechte der Rekurrenten in keiner Weise betroffen. Einer Teilgenehmigung steht somit diesbezüglich nichts entgegen.

Im Umfang der Teilgenehmigung ist die Vorlage recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Bülach vom 2. Dezember 1985 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, einem Ergänzungsplan über die Waldabstandslinien, zwei Ergänzungsplänen über den Aussichtsschutz sowie Erschliessungsplan, wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Infolge hängiger Rekurse werden einstweilen von der Genehmigung ausgenommen:

- von Art. 16 Abs. 1 der Bauordnung die Zulässigkeit eines vierten Vollgeschosses und eines zweiten Dachgeschosses,
- die Zonenfestsetzungen für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5801, 4838, 5506 und 5268 gemäss Planeintrag,
- der östliche Teil des Aussichtsschutzes Frohalden.

III. Mitteilung an den Stadtrat Bülach, 8180 Bülach (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der

gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. September 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi